

**Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 9 vom 14.05.2025****BETREFF: Anpassung der Kriterien für die Vergabe des höheren Schulguthabens für die Schüler*innen der 3. bis 5. Klasse ab dem Schuljahr 2024/25**

Aufgrund folgender Rechtsnormen und nach Einsicht in

- das Legislativdekret Nr. 632 vom 13.04.2017 betreffend Reform der Abschlussprüfungen in Mittel- und Oberschulen;
- das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 13 vom 17.04.2018 betreffend Durchführungsverordnung zu den staatlichen Abschlussprüfungen der Mittel- und Oberschule;
- die Ministerialverordnung Nr. 67 vom 31. März 2025 betreffend Prüfungsordnung;
- das Staatsgesetz Nr. 150 Gesetz vom 01.10.2024 Art. 1, Komma 1b, Buchstabe d) betreffend Verhalten und Schulguthaben;
- das Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 25 vom 02.04.2025 betreffend Staatliche Abschlussprüfung der Oberschule - Schuljahr 2024/2025, mit spezifischem Hinweis auf die Vergabe des Schulguthabens
- den Beschluss Nr. 8 vom 09.11.2022 betreffend Vergabe des höheren Schulguthabens

festgestellt,

- dass es zwar Kompetenz des zuständigen Klassenrates, zwecks Einheitlichkeit und Gleichbehandlung der Schüler*innen in allen Klassen jedoch sinnvoll erscheint,

b e s c h l i e ß t

das Lehrerkollegium mit Stimmeneinheit sich an einheitliche Kriterien für die Vergabe des höheren Schulguthabens für die 3. bis 5. Klassen zu halten.

Mit dem Schulguthaben wird zusätzliches Engagement in der Schulgemeinschaft anerkannt und gefördert sowie Fähigkeiten oder Kompetenzen, welche Schüler*innen außerhalb des Fachunterrichts erwerben, honoriert.

Das Schulguthaben setzt sich aus der Bewertung folgender Elemente zusammen:

- Teilnahme an schulergänzenden Tätigkeiten (wie z. B. Schulsport, Teilnahme an Vorbereitung und Erwerb der Sprachzertifikate), Projekten, Wettbewerben usw.
- Teilnahme an schulinternen Arbeitsgruppen (wie Öffentlichkeitsarbeit, Schulsanitäter*innen, Bewegungsexperten*innen, Paten und Patinnen für Mitschüler*innen, ...)
- Beitrag zur Klassen- und Schulgemeinschaft, Mitarbeit in Schulgremien, soziales Engagement innerhalb der Schule

Ab dem Schuljahr 2024/25 kann die höhere Punktezahl der jeweiligen Bandbreite nur dann zugewiesen werden, falls die Verhaltensnote mindestens 9 beträgt. Sollte die Verhaltensnote geringer als 9 sein, wird automatisch die niedrigere Punktezahl der Bandbreite zugewiesen. Diese Regelung gilt jedoch nicht rückwirkend, d.h. die in den Vorjahren für die 3. und 4. Klasse bereits zugewiesenen Punkte bleiben unverändert.

Bei der Vergabe des Schulguthabens darf die aufgrund des Notendurchschnittes zur Verfügung stehende Bandbreite der Punkte für das Schulguthaben jedoch keinesfalls überschritten werden.

Der Beschluss Nr. 8 vom 09.11.2022 gilt als widerrufen.

Gelesen und gefertigt

Die Vorsitzende des Lehrerkollegiums

Monica Zanella | Schuldirektorin

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Die Schriftführerin

Lisa Pötschko